

KAPITEL 4

Die Berufslaufbahn

§1. Die Arbeitsperioden

1221.

Um Anrechte auf die Pension im Entlohntensystem zu eröffnen, müssen die Arbeitsperioden der sozialen Sicherheit der Entlohten unterstehen für den Sektor der Pensionen. Diese Regeln wurden im ersten Kapitel dieses Teils beschrieben. Zusammengefasst handelt es sich dabei um Beschäftigungen als Entlohnter:

- im Privatsektor;
- im öffentlichen Sektor, wenn es sich nicht um definitiv ernannte statutäre Polizisten handelt;
- im subventionierten Unterrichtswesen, für die Personalmitglieder, die nicht definitiv ernannt wurden.

1222.

Die Arbeitsperioden ab 1955 werden für die Pension geltend gemacht aufgrund aller bei der sozialen Sicherheit angegebenen Bruttolöhne, von denen Beiträge abgehalten wurden. Der FPD benutzt die Angaben, die es von der GoE Sigedis aufgrund der Arbeitgeberangaben bei der ONSS erhält. Bis vor kurzem erhielten die Arbeitnehmer jedes Jahr (von der CGER bis 1993, dann von der GoE Cimire) einen „Pensionsauszug“. Diese Vorgehensweise wurde abgeschafft. Nun erhalten die Arbeitnehmer vom FPD ab 55 Jahren eine Voraussicht der Pension, die die bis dahin erreichte Berufslaufbahn berücksichtigt und in der Annahme, dass der Rest der Laufbahn unter den gleichen Bedingungen verläuft. Erweisen sich diese Angaben als fehlerhaft kann der Arbeitnehmer über jeden Rechtsweg die Realität seiner Leistungen und Löhne beweisen.

Nur die dem LASS angegebenen Löhne gelten für die Pension: Die „schwarz“ bezahlten Beträge sowie die Lohnelemente, die nicht der sozialen Sicherheit unterstehen (Mahlzeitschecks usw.), werden nicht berücksichtigt!

1223.

Für die Arbeitnehmer, die mindestens 15 Jahre Berufslaufbahn zu mindestens 1/3-Zeit geleistet haben, und deren berechnete Pension nach den realen Löhnen nicht einen gewissen Betrag erreicht, ist ein Mindestlohn („Minimum pro Jahr Laufbahn“, Betrag siehe grüne Seiten) vorgesehen für die zu mindestens 1/3-Zeit gearbeiteten Jahre. Dieser gleiche Betrag dient für die Berücksichtigung bestimmter gleichgestellter Perioden (s.u.).

1224.

Der berücksichtigte Lohn ist auf eine Höchstgrenze begrenzt, die die Regelung für jedes Jahr festlegt. Die „grünen Seiten“ enthalten den Betrag für das letzte Jahr, so wie er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs festgelegt war. Für die Arbeiter wurde diese Höchstgrenze ab 1981 eingeführt.

1225.

Archtung: Den Arbeitsleistungen des Jahres, in dem die Pension beginnt, werden nicht Rechnung getragen. Deshalb kann es für die Arbeitnehmer, die in den letzten Monaten des Jahres geboren wurden interessanter sein, ihre Pensionierung um einige Monate zu verschieben! Das letzte geltende Jahr wird gewertet auf Basis der Löhne des vorletzten Jahres, erhöht um 4 %.

Diese Regelung wird für die Pensionen ab dem 1.1.2015 geändert. Die letzten Monate der Laufbahn werden aufgrund der Angaben des vorherigen Kalenderjahres gewertet.

§2. Die gleichgestellten Perioden

A. LISTE DER GLEICHSTELLUNGEN

1226.

Inaktivitätsperioden, die durch einen Lohn abgedeckt sind (Feiertage, garantierter Lohn im Krankheitsfall, bürgerliche Abwesenheiten, usw.) gelten als Arbeitstage. Sind der Arbeit gleichgestellt:

- die Urlaubsperioden;
- die Tage für zwingenden Urlaub (Max. 10 Tage pro Jahr);
- die Streikstage (durch eine Gewerkschaft anerkannt) oder lock-out;
- die als Sozial- oder Konsularrichter gearbeiteten Tage.

1227.

Teilzeitige oder vollständige Arbeitslosentage werden gleichgestellt, insofern sie entschädigt wurden. Die Frühpension sowie die Praktika der Berufsausbildung werden als Arbeitslosigkeitsperioden betrachtet.

Ebenfalls gleichgestellt sind die Arbeitslosigkeitsperioden, die im Sektor der Krankenversicherung als „kontinuierliche Versicherung“ anerkannt sind (siehe Kapitel 3 dieses Teils), nicht entschädigt aufgrund der Tatsache, dass der Arbeitnehmer nicht die Zugangsbedingungen erfüllt. Zur Erinnerung: Der Bezug der kontinuierlichen Versicherung setzt die Zahlung persönlicher Beiträge voraus.

1228.

Die Tage der Arbeitsunfähigkeit werden gleichgestellt, wenn:

- sie durch die Krankenkasse entschädigt werden (primäre Unfähigkeit, Invalidität);
- die Unfähigkeit Anspruch erteilt auf Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitsentschädigungen für eine Unfähigkeit zu mindestens 66 %; in der Praxis geht man davon aus, dass dies der Fall ist bei totalen zeitweiligen Unfähigkeitsentschädigungen und bei ständigen Unfähigkeitsentschädigungen, wenn der anerkannte Satz 66 % erreicht;
- der Betroffene als zu mindestens 66 % behindert anerkannt wurde.

Die Perioden, die durch die Mutterschaftsversicherung abgedeckt sind (Schwangerschaftsurlaub, Entfernung der schwangeren oder stillenden Frau vom Arbeitsplatz, Stillpausen, Vaterschafts- oder Adoptionsurlaub) werden ebenfalls gleichgestellt.

1229.

Die Perioden des Zeitkredits, einschließlich die „Beschäftigungen am Laufbahnenende“ werden gleichgestellt, wenn der Betroffene Unterbrechungsentschädigungen vom Onem

bezieht. Gleiches gilt für den „thematischen Urlaub“. Was den Elternurlaub angeht, gilt das auch für den 4. Monat, wenn dieser kein Anrecht auf Entschädigungen bot.

Die Laufbahnunterbrechung (d.h. das gültige System vor der Einführung des Zeitkredits und das im öffentlichen Sektor gültig bleibt) wird gleichgestellt was die Perioden ab dem 1.1.2012 angeht bis zu 12 Monaten für die vollzeitige und halbzzeitige Unterbrechung und bis zu 60 Monaten für die Reduzierung um 1/5; 12 zusätzliche Monate werden gewährt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Geburt oder der Adoption eines zweiten (oder folgenden) Kindes auf eine Halbzeit reduziert.

Für die Perioden vor dem 1.1.2012 ist die Gleichstellung auf 12 Monate begrenzt („proratisiert“); 24 Monate werden hinzugefügt, wenn der Arbeitnehmer oder sein Ehepartner Familienzulagen für ein Kind unter 6 Jahren bezieht.

1230.

Die Perioden der Teilzeitarbeit „mit Aufrechterhaltung der Rechte“ (siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit“ in diesem Teil), werden in dem Maße gleichgestellt, wo der Lohn der Beschäftigung niedriger ist als die Löhne des Vorjahres vor dem Beginn der Beschäftigung. Erhielt der Arbeitnehmer die Entschädigung der Einkommensgarantie, ist die Gleichstellung zeitlich nicht begrenzt. Bezog er diese Entschädigung nicht, ist die Gleichstellung auf 1560 Tage begrenzt, verteilt auf die Laufbahnjahre proportional zur Arbeitszeit.

1231.

Bestimmte Formen der Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der „Arbeitsteilung“ eröffnen ebenfalls das Anrecht auf eine Gleichstellung.

1232.

Die Perioden des Militärdienstes oder der Wehrdienstverweigerung werden gleichgestellt, wenn sie in belgischem Rahmen geleistet wurden, unter der Bedingung, dass sie kein Anrecht in einem anderen Pensionssystem eröffnen und dass der Arbeitnehmer innerhalb von 3 Jahren nach diesem Dienst während mindestens einem Jahr als entlohnter Arbeitnehmer einer gewöhnlichen Beschäftigung hauptberuflich nachging.

1233.

Inhaftierungsperioden werden gleichgestellt:

- wenn es sich um eine Untersuchungshaft handelt, dessen Verfahren eingestellt wird oder die in einem Freispruch endet;
- wenn es sich um eine Inhaftierung in eine Einrichtung des Sozialschutzes handelt oder in eine Einrichtung für Geistesgestörte.

B. BERÜCKSICHTIGUNG DER GLEICHGESTELLTEN PERIODEN

1234.

Die gleichgestellten Perioden werden im Prinzip geltend gemacht auf Basis eines fiktiven Lohnes, der dem realen Lohn des Ziviljahres vor der Unterbrechung der Aktivität entspricht. Wenn ein solcher Lohn im Laufe dieses Jahres nicht existiert, nimmt man den Lohn des Unterbrechungsjahres. Wenn dieser auch fehlt, hält man sich an den Lohn des Jahres, das der Laufbahnunterbrechung folgt.

1235.

In Ausnahme zu dieser Regel werden bestimmte Perioden nur noch auf Basis des Mindestanspruches pro Berufsjahr geltend gemacht (siehe oben; siehe Betrag in den „grünen Seiten“). Es handelt sich um folgende Perioden, die ab dem Jahr 2012 geleistet werden:

- a. die Vollarbeitslosigkeit in der „dritten Periode“, außer für die Perioden ab 55 Jahren, wenn die „erste Periode“ frühestens im Jahr des 50. Geburtstages begann. Diese Regel gilt auch nicht für die Arbeitnehmer ab 55 Jahren, die sich am 1.11.2012 schon in der „dritten Periode“ befinden.
- b. Die Beschäftigungen „am Laufbahnende“ im Rahmen des Zeitkredits oder der Laufbahnunterbrechung. Diese Regel gilt nicht für die Beschäftigungen am Laufbahnende in den Unternehmen in Schwierigkeiten oder in Umstrukturierung oder für die schweren Berufe. Sie gilt auch nicht, bis zu 312 Tagen, für die eventuell verbleibende Restzeit des Zeitkredits, über den der Betroffene noch verfügt. Die Regelung sieht Übergangsregeln vor für die Personen, die sich am 28. November 2011 schon im System befanden oder den Antrag schon eingereicht hatten.
- c. Die Perioden der Frühpension oder der „Pseudo-Frühpension“ vor 59 Jahren. Was die Frühpensionen angeht wurden viele Arten von Ausnahmen vorgesehen: die Regel gilt in der Tat nicht für die gewöhnliche Frühpension ab 58 Jahren, solange dieses System noch besteht (siehe Kapitel „Frühpension“). Auch hier sieht die Regelung Übergangsmaßnahmen vor zugunsten der Arbeitnehmer, die am 28.11.2011 schon frühpensioniert waren oder ihren Urlaub erhalten hatten.

1236.

Die vorangegangene Regelung gilt für die Perioden ab 1968. Für die früheren Perioden wird der fiktive Lohn in der Regelung festgelegt. Der fiktive Lohn von 1967 gilt für die gleichgestellten Perioden, denen eine effektive Arbeitsperiode weder folgt noch vorangeht.

1237.

Wenn ein Arbeitsloser von mindestens 50 Jahren seine Arbeitslosigkeit unterbricht um sich selbstständig zu machen, danach wieder arbeitslos wird (siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit“ in diesem Teil), wird seine neue Arbeitslosigkeitsperiode gezählt für den fiktiven Lohn des Jahres während dem die erste Arbeitslosigkeitsperiode endete, insofern er zum Zeitpunkt der Unterbrechung seiner Arbeitslosigkeit mindestens 20 Jahre hauptberuflich als Entlohnter beschäftigt war. Diese Regelung gilt ab 2005.

1238.

Wie man sieht, ist das System der gleichgestellten Perioden relativ günstig: Man kann nicht sagen, dass diese Perioden nur für den Betrag der erhaltenen Sozialentschädigung gelten! Selbst nach den Einschränkungen ab 2012 kann es sogar geschehen, dass der fiktive Lohn der gleichgestellten Periode günstiger ist als der reelle Lohn. In den folgenden Situationen berücksichtigt man dann den günstigsten Lohn:

- a. Der Arbeitnehmer ist Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu mindestens 30 %.
- b. Der Arbeitnehmer beendet eine Arbeitslosigkeitsperiode indem er eine Hausarbeit oder eine von der Arbeitslosengesetzgebung erlaubte Tätigkeit annimmt (z.B. eine Teilzeitbeschäftigung um der Arbeitslosigkeit zu entgehen oder einen Nebenberuf, siehe Kapitel „Arbeitslosigkeit in diesem Teil“).

- c. Der kranke oder behinderte Arbeitnehmer nimmt mit der Genehmigung des Vertrauensarztes eine berufliche Aktivität auf (siehe die Kapitel „Krankenversicherung“ und Entschädigungen für Behinderte“).

§3. Die hinzugefügten Jahre

1239.

Es ist möglich, seine Laufbahn durch bestimmte Perioden zu vervollständigen, die nicht als Arbeitsperioden anerkannt sind und auch nicht als gleichgestellte Perioden. Diese Möglichkeit setzt die Zahlung persönlicher Beiträge voraus.

1240.

Die Perioden der Laufbahnunterbrechung, die nicht gleichgestellt sind (s. vorheriger Absatz) können hinzugefügt werden, unter den folgenden Bedingungen:

- a. Der Arbeitnehmer bezog Unterbrechungsentschädigungen des Onem
- b. Die Unterbrechungsperiode eröffnet keine Pensionsansprüche im Rahmen eines anderen Systems.
- c. Die Gesamtheit der als Laufbahnunterbrechung gleichgestellten und hinzugefügten Perioden darf 60 Monate nicht überschreiten.
- d. Diese Regularisierung muss innerhalb von 3 Monaten ab Beginn der hinzuzufügenden Periode beantragt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, betrifft die Regularisierung nur die Perioden ab dem 1. Tag der Periode von 3 Monaten vor dem Antrag.
- e. Der Beitrag beträgt 7,5 % des durchschnittlichen Lohnes (des zu Beginn der Laufbahnunterbrechung laufenden Jahres, wenn dieses mindestens 75 Arbeitstage zählt; in Ermangelung dessen berücksichtigt man das Vorjahr oder das letzte Jahr für das die Angaben bekannt sind). Dieser Beitrag muss pro Trimester gezahlt werden, ab dem Moment wo die Entscheidung der Gleichstellung definitiv ist. Für die Perioden vor der Entscheidung werden die Beiträge zusammen bezahlt innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung. Es ist möglich, diese Zahlungen auf ein Maximum von 5 Jahren zu verteilen, dann müssen aber zusätzlich 6,5 % Zinsen gezahlt werden.
- f. Die hinzugefügten Jahre zählen für den Lohn, für den Beiträge gezahlt wurden.

1241.

Man kann die entlohnten Arbeitsperioden regularisieren, für die die Pensionsbeiträge nicht abgehalten wurden.

Der Beitrag entspricht dem für die entsprechende Beschäftigung zu dem Zeitpunkt, wo sie ausgeführt wurde, zu zahlenden persönlichen Beitrag oder Arbeitgeberbeitrag (es handelt sich um einen Satz von 7 bis 16,36 %, je nach Zeitpunkt und Art der Beschäftigung), auf den garantierten Mindestlohn. Dieser Beitrag wird erhöht um einen Verzugszinssatz von 10 % pro Jahr ab dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, auf das sich die Beiträge beziehen (oder vom 1.1.74 wenn die zu regulierende Periode vor diesem Datum liegt).

Die Zahlung muss innerhalb von 6 Monaten ab der Entscheidung, die die Regularisierung akzeptiert, in einem Mal durchgeführt werden; eine zeitlich verteilte Zahlung ist möglich (auf Max. 5 Jahre) durch die Zahlung von 6,5 % Zinsen pro Jahr.

1242.

Studienjahre können unter folgenden Bedingungen regularisiert werden:

- a. Es handelt sich um die Jahre ab dem 1. Januar des Jahres in dem man das 20. Lebensjahr erreicht.
- b. Es muss sich um vollständigen Tagesunterricht handeln. Hinzufügen kann man die Jahre der durch die Art des Studiums vorgeschriebenen Praktika, die unmittelbar nach dem Studium geleistet werden, sowie maximal 2 Jahre zur Vorbereitung einer Doktorarbeit.
- c. Der Antrag muss innerhalb von 10 Jahren nach dem Ende des Studiums eingereicht werden. Diese Regelung erklärt schon von selbst, weshalb diese Regularisierung nur wenig Erfolg hat. Zehn Jahre nach ihrem Studium haben die meisten Arbeitnehmer nicht genug Geld, um diese Regularisierung zu zahlen. Und wenn sie es haben, gibt es bessere Anlageformeln, auch zur Pensionsabsicherung, als ein Beitrag an den FPD!
- d. Der Beitrag entspricht 7,5 % des garantierten Mindestlohnes, d.h. 1.415,25 Euro pro Jahr (1.6.2016). Dieser Beitrag muss in einem Mal gezahlt werden innerhalb von 9 Monaten ab der Entscheidung, dass die Regularisierung gewährt wird; eine Verteilung ist auf Maximum 5 Jahre möglich durch die Zahlung von 6,5 % Zinsen.
- e. Die Regularisierung der Studienjahre gilt sowohl für die Berechnung der Altersrente wie auch für die Berechnung einer eventuellen Witwenrente. Stirbt ein Arbeitnehmer, ohne seine Studienjahre regularisiert zu haben, kann sein Ehepartner selbst diese Regularisierung beantragen, unter den oben genannten Bedingungen (vor allem die Frist). Tatsächlich kann vor allem in diesem Fall eine Regularisierung vorteilhaft sein.